

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Beschwerdegericht hat durch seinen zweiten Senat unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Dr. Walter Krabichler sowie die Oberstrichterinnen Dr. Ingrid Brandstätter, Dr. Marie-Theres Frick und Dr. Valentina Hirsiger und den Oberstrichter Dr. Thomas Hasler als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der

Disziplinarsache

gegen *****, Rechtsanwalt in *****, wegen des Verdachtes eines Disziplinarvergehens über die Beschwerde der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft vom 08.02.2024 (ON 34) gegen den Ausspruch des Fürstlichen Obergerichtes über den Kostenersatz in Punkt 2. des Disziplinarerkenntnisses vom 16.01.2024 (ON 31) nach Anhörung des ***** in nicht öffentlicher Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschwerde wird F o l g e gegeben und der Kostenspruch in Punkt 2. des Disziplinarerkenntnisses vom 16.01.2024 (ON 31) dahin abgeändert, dass er zu lauten hat:

Gemäss § 306 Abs 1 StPO sind die Kosten des Verfahrens vom Land zu tragen.

Der Antrag auf Kostenbestimmung des ***** wird z u r ü c k g e w i e s e n.

Die Kosten seiner erfolglosen Gegenäusserung hat der Beschwerdegegner selbst zu tragen.

B e g r ü n d u n g :

1. Gegen ***** , einem in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte bei der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt, behing beim Fürstlichen Obergericht ein Disziplinarverfahren aufgrund einer Disziplinaranzeige der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 15.07.2021 (ON 1), worin ihm ein Disziplinarvergehen wegen Verletzung der Bestimmungen über die Werbeverbote für Rechtsanwälte in den Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (StR), konkret ein Verstoss gegen § 35 Abs 1 lit c StR vorgeworfen wurde.

2. Im Zuge des Verfahrens hat das Fürstliche Obergericht die Disziplinarsache in der mündlichen Verhandlung vom 29.03.2022 gemäss Art 20 Abs 1 lit a StGHG zur Antragstellung an den Staatsgerichtshof als zuständiges Verfassungsgericht betreffend Prüfung der Gesetzmässigkeit, hilfsweise der Verfassungsmässigkeit, des Art 35 Z 1 lit c StR unterbrochen (ON 11 und 12).

3. In seinem Urteil vom 28.06.2022, StGH 2022/030 (ON 14), hat der Staatsgerichtshof ausgesprochen, dass dem Antrag des Fürstlichen Obergerichtes auf Aufhebung des § 35 Z 1 lit c StR keine Folge gegeben wird und die angefochtene Bestimmung weder gesetz- noch verfassungswidrig sei. Gleichzeitig hat er das Land Liechtenstein verpflichtet, der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer die Kosten ihrer Vertretung zu ersetzen. Ein Ausspruch in Bezug auf die Kosten des Disziplinarbeschuldigten für seine Stellungnahme vom 03.06.2022 erfolgte nicht.

4. In der Disziplinarverhandlung vom 25.10.2022 hat das Fürstliche Obergericht den Beschluss gefasst, die Disziplinarsache dem EFTA-Gerichtshof zur Frage, ob das Verbot eines Rechtsanwaltes, von sich aus in konkreten Anlassfällen seine Dienstleistungen in Schreiben an ausgewählte Personen (Gruppen), deren Adressen ihm von diesen vorher nicht mitgeteilt worden und auch nicht aus vorbestehenden Kundenkontakten bekannt gewesen seien und die auch zuvor kein Interesse am Anbot der Dienstleistungen des Rechtsanwaltes artikuliert hätten, mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG in Einklang stehe, vorzulegen. Insbesondere bedürfe es der Auslegung

der Reichweite des Art 24 der erwähnten Richtlinie vor dem Hintergrund des Anlassfalles und der vom Fürstlichen Obergericht heranzuziehenden Rechtsgrundlagen (ON 18 und 20).

5. In seinem Urteil vom 19.10.2023 in der Rechtssache E-14/22 (ON 27) beantwortete der EFTA-Gerichtshof die an ihn gestellten Fragen dahingehend, dass Art 24 Abs 1 der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt so auszulegen sei, dass er nationalen Rechtsvorschriften wie jenen im Ausgangsrechtsstreit entgegenstehe, die es den Angehörigen reglementierter Berufe, wie dem Berufsstand der Rechtsanwälte, allgemein untersagten, proaktive Werbung zu betreiben, um ihre Leistungen ausgewählten Personen (Gruppen) anzubieten, die von sich aus daran kein Interesse artikuliert hätten.

6. Mit Disziplinarerkenntnis vom 16.01.2024 (ON 31) sprach das Fürstliche Obergericht ***** von dem ihm zur Last gelegten Disziplinarvergehen nach Art 46 Abs 1 RAG gemäss § 207 Z 3 StPO frei. Gleichzeitig verpflichtete es in Punkt 2. seines Erkenntnisses das Land Liechtenstein, ***** binnen 14 Tagen die mit CHF 13'334.63 bestimmten Kosten des Disziplinarverfahrens zu ersetzen.

6.1 In der Begründung seiner Kostenentscheidung führte das Fürstliche Obergericht Folgendes aus:

„8. Gemäss Art. 50 Abs. 4 RAG finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf den Kostenersatz (§ 305 und 306 Abs. 1 StPO) sinngemäss Anwendung.

Gemäss § 306 Abs. 1 StPO hat demnach das Land die vom Disziplinarbeschuldigten verzeichneten Verfahrenskosten zu ersetzen.“

7. Mit Verfügung vom 30.01.2024 übermittelte der stellvertretende Vorsitzende des Disziplinarsenates den Akt der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft unter Hinweis darauf, dass die Staatsanwaltschaft nach Auffassung des Obersten Gerichtshofes im Falle der Belastung des Landes durch eine Kostenentscheidung beschwerdelegitimiert sei (ON 32). Der Akt langte am 31.01.2024 bei der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft ein (Eingangsstempel auf der ON 32).

8. Gegen den Ausspruch über die Kosten im Disziplinarerkenntnis richtet sich die Beschwerde der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft vom 08.02.2024 (ON 34), die in den Antrag mündet, den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern, dass der Antrag auf Kostenbestimmung des Dr. ***** zurückgewiesen und der Ausspruch über die Kosten ersatzlos aufgehoben werde. Eventualiter werde beantragt, die Kosten des Dr. ***** mit CHF 6'670.69 zu bestimmen und das Mehrbegehren abzuweisen. Das Rechtsmittel bringt zusammengefasst Folgendes vor:

8.1 Ein sich im Disziplinarverfahren selbst vertretender Rechtsanwalt habe im Hinblick auf die unmissverständliche Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes vom 04.09.2020 zu DO.2018.5, LES 2020, 227, keinen Anspruch auf Kostenersatz für eigene Leistungen. Da sich Dr. ***** im gegenständlichen Verfahren offensichtlich selbst verteidigt habe (persönliche

Teilnahme an Verhandlungen, Verfassen der Schriftsätze), bestehe bereits dem Grunde nach kein Anspruch auf Ersatz der Kosten.

8.2 Unabhängig davon, dass der Anspruch schon dem Grunde nach nicht bestehe, sei das Fürstliche Obergericht zwar zu Recht von der Bemessungsgrundlage in Höhe von CHF 5'000.00 ausgegangen, jedoch wären nicht alle verzeichneten Positionen zu vergüten gewesen. Die Stellungnahme an den StGH vom 03.06.2022, die „Written observations EFTA-GH“ vom 13.03.2023 und das „Hearing EFTA-GH“ vom 04.07.2023 seien jedenfalls nicht im Disziplinarverfahren, sondern in den jeweiligen Verfahren zu ersetzen gewesen. Die restlichen Positionen seien richtig verzeichnet worden. Abzüglich der drei genannten Positionen ergebe sich damit ein Honorar in Höhe von CHF 6'187.50. Hinzu kämen 7,7% MwSt bis 31.12.2023 in Höhe von CHF 346.50 und 8,1% MwSt ab 01.01.2024 in Höhe von CHF 136.69. Damit errechne sich ein Gesamtbetrag in Höhe von CHF 6'670.69. Sollte der Fürstliche Oberste Gerichtshof der Ansicht der Staatsanwaltschaft, wonach bereits dem Grunde nach kein Kostenersatz geschuldet sei, nicht folgen, so wären die Kosten insgesamt jedenfalls lediglich mit CHF 6'670.69 zu bestimmen und wäre das Mehrbegehren abzuweisen.

9. In seiner Äusserung zur Beschwerde vom 11.03.2024 (ON 36) beantragt *****, die Kostenbeschwerde der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft zurück- in eventu abzuweisen und das Land Liechtenstein zum Ersatz der Kosten des

Beschwerdeverfahrens zu verpflichten. Inhaltlich bringt er zusammengefasst Folgendes vor:

9.1 Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft behaupte, das Disziplinarerkenntnis des Fürstlichen Obergerichtes vom 16.01.2024 sei ihr erst am 31.01.2024 zugestellt worden. Eine Zustellung der ON 31 an den Disziplinarbeschuldigten sei bereits am 22.01.2024 erfolgt und es könne davon ausgegangen werden, dass sämtliche Zustellungen gleichzeitig verfügt worden seien. Es werde daher sicherheitshalber eingewendet, dass die am 09.02.2024 per Boten eingereichte Beschwerde verspätet sein könnte.

9.2 Dem Beschwerdevorbringen könne nicht gefolgt werden. Der StGH habe in der Entscheidung zu StGH 2022/084 festgehalten, dass die gesetzlichen Kostenersatzbestimmungen in verfassungskonformer Auslegung extensiv zu interpretieren seien. Daraus habe *Öhri* in LJZ 3/23 S 135 und in seiner Anmerkung zu LES 2020, 227 zu Recht geschlossen, dass auch in Konstellationen, in denen sich Rechtsanwälte selbst verteidigten, aus Gleichheitsüberlegungen Kostenersatz nach RATG zuzusprechen sei. Nichts anderes ergebe sich im Lichte der Staatshaftungsregelungen des EWR-Rechtes. Auch der EFTA-Gerichtshof habe in seinem Grundsatzurteil vom 10.12.1998 in der Rechtssache E-9/97 *Sveinbjörnsdóttir* Rz 60 ff entschieden, dass das Prinzip der Staatshaftung Teil des EWR-Rechtes sei. Ein Ersatzanspruch für die Verteidigungskosten könne damit nicht in Zweifel gezogen werden.

9.3 Die Kostenersatzbestimmungen nach dem RATG könnten beim Streitwertansatz von CHF 5'000.00 nicht einmal annähernd den tatsächlichen Aufwand, der mit einem mittlerweile dreijährigen Disziplinarverfahren verbunden sei, abdecken. Die geltend gemachten Kosten seien mithin schon deshalb zur Gänze zuzusprechen. Die verzeichneten Tarifposten seien auch im Einzelnen berechtigt. Es handle sich bei den Verfahren vor dem StGH über die Prüfung von § 35 Z 1 lit c StR auf Verfassungs- und Gesetzmässigkeit sowie beim Vorabentscheidungsverfahren vor dem EFTA-Gerichtshof um klassische Zwischenverfahren, bei welchen im Hauptverfahren über den Kostenersatz zu entscheiden sei, was explizit auch im Urteil des EFTA-Gerichtshofes vom 19.10.2023 E-14/22 Rz 44 ausgesprochen worden sei. Der zugesprochene Kostenersatz bestehe daher zu Recht.

10. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat hiezu Folgendes erwogen:

10.1 Der stellvertretende Vorsitzende des Disziplinarsenates des Fürstlichen Obergerichtes verfügte am 16.01.2024 zunächst die Zustellung des Disziplinarerkenntnisses vom 16.01.2024 an die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer sowie an ***** (siehe Zustellverfügung S 39 in ON 31). Wie bereits oben dargelegt, erfolgte am 30.01.2024 (ON 32) eine weitere Verfügung auf Übermittlung des Aktes an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft im Hinblick auf deren Beschwerdelegitimation in Bezug auf die Kostenentscheidung.

10.1.1 Der Akt langte bei der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft am 31.01.2024 ein (Eingangsstempel auf der ON 32), sodass deren am 09.02.2024 durch Boten überreichte Beschwerde innerhalb der 14-tägigen Beschwerdefrist nach § 241 Abs 2 StPO eingebracht wurde und daher rechtzeitig ist.

10.1.2 Da dem öffentlichen Ankläger ein Beschwerderecht zusteht, soweit die öffentlichen Interessen betroffen sind und der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft daher insofern im Disziplinarverfahren für Rechtsanwälte eine Äusserungs- und Beschwerdemöglichkeit zu gewähren ist, als Gegenstand der Entscheidung eine das Land Liechtenstein belastende Kostenersatzpflicht sein kann (OGH vom 04.09.2020, DO.2018.5, LES 2020, 227 Erw 8.7.4 und 8.7.5), ist das Rechtsmittel auch zulässig. Es ist auch berechtigt.

10.2 Voranzustellen ist zunächst, dass aus dem Akteninhalt hervorgeht, dass sich der Beschwerdegegner im Disziplinarverfahren selbst vertreten hat.

10.3 Zumal das Disziplinarverfahren im vorliegenden Fall auf andere Weise als durch ein verurteilendes Erkenntnis beendet wurde, sind nach § 306 Abs 1 erster Satz StPO, welche Bestimmung im Hinblick auf Art 50 Abs 4 RAG auf den Kostenersatz anzuwenden ist, die Kosten des Verfahrens und der Verteidigung vom Land zu tragen. Diejenigen Kosten des Strafverfahrens, hinsichtlich derer eine Vergütung von Seiten des Beschuldigten stattfinden kann, werden in der Strafprozessordnung in § 301 Abs 1 StPO taxativ aufgezählt. Zu diesen Kosten zählen gemäss § 301 Abs 1 Z

4 StPO die Gebühren der Verteidiger und anderer Parteienvertreter. Diese sind zunächst vom Beschuldigten zu entrichten, was sich aus § 301 Abs 2 StPO ergibt. Regelungen über den Ersatz der Kosten der Verteidiger und anderer Parteienvertreter finden sich in den §§ 306 Abs 1, 310 und 311 StPO.

10.3.1 § 301 Abs 1 StPO trägt die Überschrift: *„Zu denjenigen Kosten, rücksichtlich welcher eine Vergütung von Seiten des Beschuldigten stattfinden kann, gehören:“* und normiert unter der Z 4 *„Die Gebühren der Verteidiger und anderer Parteienvertreter.“*

10.3.2 Die Bestimmung unterscheidet sich von der Bestimmung des § 381 Abs 1 Z 8 öStPO in der geltenden Fassung insoferne, als diese in der Überschrift des Abs 1 die *„Kosten des Strafverfahrens, die von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei zu ersetzen sind“* und in Z 8 *„die Kosten der Verteidiger und anderer Vertreter“* nennt.

10.3.3 Als Rezeptionsvorlage für die Bestimmung des § 301 Abs 1 StPO diene die in Z 1, 4, 5 und 7 wortgleiche und in Z 2, 3 und 6 nahezu idente Bestimmung des § 381 öStPO idF RGBI 1873/119. Zu dieser Norm führte S. Mayer im Kommentar zu der österreichischen Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873 aus, dass § 381 taxativ diejenigen Kosten des Strafverfahrens aufzähle, rücksichtlich derer eine Vergütung von Seiten des Beschuldigten stattfinden könne, das heisst insofern sie wirklich in der betreffenden Strafsache aufgewendet und ihm durch Urteil auferlegt worden seien (§ 381 Rz 6). In Bezug auf die Gebühren der Verteidiger und anderer

Parteienvertreter wird im Commentar (§ 381 Rz 7) insbesondere auf die §§ 393-395 öStPO verwiesen. Auf Basis dieser mit der liechtensteinischen Bestimmung gleichlautenden Regelung sprach der öOGH in seiner Entscheidung vom 07.04.1897 KH 3850 aus, dass sich unter den in § 381 öStPO angeführten Kosten jene der sogenannten Selbstvertretung nicht fänden. Dass dies unterblieben sei, bilde einen gewichtigen Grund für die Annahme, dass die Vergütung dieser Auslagen vom Gesetz nicht gewollt sei. Die Entscheidung erging zur Frage des Kostenersatzes eines Privatanklägers, der sich selbst vertreten hat. Der öOGH entschied, dass diesem nur die Kosten einer wirklich stattgefundenen Vertretung gebührten, nicht aber jene einer Selbstvertretung.

10.3.4 Mit Neufassung durch das Bundesgesetz vom 08.07.1925, BGBl 233, wurde § 381 öStPO in seiner Überschrift auf die „Kosten des Strafverfahrens, die von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei“ und nicht bloss vom Beschuldigten zu vergütenden Kosten erweitert. Unter Abs 1 Z 3 leg cit wurden „die Gebühren der Verteidiger und anderer Parteienvertreter“ genannt. Die geltende Fassung wurde in weiterer Folge lediglich von „Gebühren“ auf „Kosten“ bzw in seiner Ziffernbezeichnung geändert und besteht in seiner heutigen Form seit der Wiederverlautbarung der öStPO 1960, BGBl 631/1975.

10.3.5 Nach der Rechtsprechung des öOGH, die seit der oben genannten Urfassung des § 381 öStPO, welche der liechtensteinischen Bestimmung des § 301 StPO als Rezeptionsvorlage diente, im Wesentlichen unverändert blieb sowie nach herrschender Auffassung in der Lehre sind

als Kosten der Verteidiger und anderer Vertreter im Sinne des § 381 Abs 1 Z 8 öStPO nur die Kosten eines tatsächlich in Anspruch genommenen Vertreters zu verstehen, nicht aber die Entschädigung, die eine rechtskundige Partei für ihre eigene Betätigung im Verfahren in Anspruch nimmt (öOGH 07.04.1897 KH 3850; öOGH 12 Os 192/76, 193/76, [EvBl 1977/188, 408]; öOGH 15 Os 75/11k, 76/11g; öOGH 11 Os 20/14x; RIS-Justiz RS0127022; RS0038392; *Lendl* in WK-StPO § 393 Rz 28; *Kirchbacher*, StPO¹⁵ § 393 Rz 4; *Öner* in Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung, *Birklbauer/ Haumer/Nimmervoll/Wess* [Hrsg] § 381 Rz 47; *Bachmann in Kier/Wess*, HB Strafverteidigung² Kap 33 Rz 3323; *Vitek* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO § 17 Rz 6).

10.3.6 Nichts anderes kann für die „Gebühren“ der Verteidiger und anderer Parteienvertreter nach § 301 Abs 1 Z 4 StPO gelten. Zur Auslegung rezipierten Rechtes ist auf Lehre und Rechtsprechung zur Rezeptionsvorlage abzustellen, weil übernommenes Recht in Liechtenstein vorbehaltlich der Abweichung aus triftigen Gründen so zu gelten hat, wie es die Höchstgerichte im Ursprungsland anwenden (StGH 2009/200 GE 2013, 93; StGH 2014/064 LES 2015, 64; OGH 06 ES.2014.101 LES 2015, 201; *Ungerank* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank*, HB LieStrPR Rz 2.1). Triftige Gründe, warum die aus Österreich rezipierte Bestimmung anders auszulegen sein sollte als im Rezeptionsland, sind nicht ersichtlich (siehe dazu auch *Jehle*, Kostenrecht des liechtensteinischen Strafverfahrens in der Praxis, Schaan 2016, Punkt 14.9., S 471).

10.4 Korrespondierend zu § 301 Abs 1 Z 4 StPO ist der Formulierung des § 310 erster Satz StPO, welcher beinahe wörtlich § 393 Abs 1 öStPO entspricht („wer sich im Strafverfahren eines Vertreters bedient“), deutlich zu entnehmen, dass unter den Kosten bzw Gebühren „der Verteidiger und anderer Parteienvertreter“ nur die Kosten eines tatsächlich in Anspruch genommenen Vertreters zu verstehen sind, nicht aber die Entschädigung, die eine rechtskundige Partei für ihre eigene Betätigung im Verfahren in Anspruch nimmt (EvBl 1977/188; öOGH 15 Os 75/11k).

10.5 Auch aus Art 1 Abs 2 RATG lässt sich ein Kostenersatzanspruch des Rechtsanwaltes in eigener Sache im Strafverfahren nicht ableiten. Nach Art 1 Abs 1 RATG haben Rechtsanwälte und Rechtsagenten im zivilgerichtlichen Verfahren und im schiedsgerichtlichen Verfahren nach den §§ 594 ff der Zivilprozessordnung sowie im Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten Anspruch auf Entlohnung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen. Art 1 Abs 2 RATG normiert wie die im Wesentlichen wortgleiche Bestimmung der Rezeptionsvorlage des § 1 Abs 2 öRATG, dass die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, sowohl im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt oder Rechtsagenten und der von ihm vertretenen Partei als auch bei Bestimmung der Kosten, die der Gegner zu ersetzen hat, gelten, und zwar auch dann, wenn dem Rechtsanwalt oder Rechtsagenten in eigener Sache Kosten vom Gegner zu ersetzen sind.

10.5.1 Die Bestimmung sagt nichts darüber aus, unter welchen Voraussetzungen einem Rechtsanwalt in eigener Sache vom Gegner Kosten zu ersetzen sind, sondern bloss, dass sich die Höhe des Ersatzes nach dem Tarif richtet, falls überhaupt – dem Grunde nach – ein Ersatz stattfindet (*Lendl* aaO § 393 Rz 28; *Vitek* aaO § 17 Rz 6; *Jehle* aaO S 472 ff; siehe dazu auch *Ziehensack* Kostenrecht § 1 RATG Rz 870). Art 1 Abs 2 RATG bewirkt somit lediglich, dass der in eigener Sache auftretende Rechtsanwalt nicht seinen normalerweise im Mandatsinnenverhältnis auf freier Vereinbarung beruhenden Stundensatz in Rechnung stellen kann, sondern nur die tarifären Leistungen wie im Rahmen des Kostenersatzanspruches gegen einen Dritten. Mit dieser Bestimmung wird somit lediglich die Anwendbarkeit des RATG als Berechnungsgrundlage konstituiert, jedoch keine eigene Rechtsgrundlage für den Kostenersatzanspruch geschaffen. Der Anwendungsbereich des Art 1 Abs 2 RATG betrifft zudem nur das Parteienverfahren, zumal die Kosten „in eigener Sache vom Gegner zu ersetzen sind“ (OGH 04.09.2020, DO.2018.5, Erw 8.8.2 ff mwN LES 2020, 227; *Jehle* aaO S 474).

10.5.2 Dementsprechend kann eine rechtskundige Partei, die selbst im Strafverfahren tätig wird, nach ständiger Rechtsprechung des öOGH auch keine Entschädigung im Sinne des § 1 Abs 2 erster Satz RATG verlangen, vielmehr besteht nur ein Anspruch auf Ersatz der Kosten eines tatsächlich beigezogenen Vertreters (RIS-Justiz RS0127022).

10.6 Der Anmerkung von *Öhri* zum Urteil des OGH vom 04.09.2020, DO.2018.5 (Anm zu LES 2020, 227 und LJZ 3/23 S 135) ist zu entgegnen, dass es für die von ihm vertretene Rechtsansicht keine gesetzliche Grundlage gibt, zumal – wie oben ausgeführt – Art 1 Abs 2 RATG keine eigene Rechtsgrundlage für den Kostenersatzanspruch darstellt (siehe dazu auch *Lendl* aaO § 393 Rz 28 zur Kritik von *Geroldinger*, AnwBl 2013, 356). Grundsätzlich steht es dem Gesetzgeber frei, Kostenersatzregelungen für verschiedene gerichtliche Verfahren unterschiedlich auszugestalten, wobei ihm ein erheblicher rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt (StGH 2013/036 Erw 5.1 GE 2013, 436; StGH 2018/146 Erw 4.2 GE 2020, 175). Zwischen verschiedenen Verfahrensarten sind daher differenzierende Regelungen zulässig, sodass ein Vergleich untereinander nicht erfolgt (öVfGH VfSlg 10.770/1986; 13.527/1993; 17.019/2003; 19.762/2013; 20.156/2017). Das Prinzip des Kostenersatzes im Zivilverfahren, wonach grundsätzlich die unterlegene Partei der obsiegenden Partei deren Kosten zu ersetzen hat, ist nicht ohne weiteres auf das Strafverfahren übertragbar. Schon angesichts des unterschiedlichen Verfahrenszweckes bzw Prozessgegenstandes und der gänzlich anderen Verfahrensausgestaltung handelt es sich bei Zivil- und Strafverfahren um unterschiedliche, von vornherein nicht vergleichbare Systeme (siehe dazu neuerlich öVfGH VfSlg 20.156/2017). Die Grundsätze des Zivilverfahrens unterscheiden sich von jenen des Strafverfahrens – so etwa bereits in Bezug auf die Kostenersatzverpflichteten – jedenfalls derart, dass eine Gleichbehandlung hinsichtlich der Tragung der Kosten der Rechtsvertretung in beiden

Verfahrensarten nicht zwingend geboten ist (StGH 2011/87 Erw 2.4.3 GE 2013, 73; StGH 2023/014 Erw 3.2.8 GE 2024, 14).

10.6.1 Unabhängig davon ist auf die überzeugenden Ausführungen von *Jehle* in „Kostenrecht des liechtensteinischen Strafverfahrens in der Praxis“, S 475 ff zu verweisen. Danach sei ein ausreichender Grund, weshalb dem im eigenen Namen auftretenden Rechtsanwalt sein Zeitaufwand in eigener Sache (nach Tarif) ersetzt werden sollte, während andere Verfahrensbeteiligte im Strafverfahren ihren Zeitaufwand bzw ihren Verdienstaussfall nicht vergütet erhalten würden, aufgrund der gleichen prozessualen Stellung und des rechtlich gleichgelagerten Ersatzanspruches nicht ersichtlich und würde eine entsprechende Kostenersatzregelung gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art 31 LV verstossen.

10.7 Dass der OGH in seiner Entscheidung zu 11 UR.2015.135 neben zwei weiteren durch Verteidiger vertretenen Revisionsbeschwerdegegnern auch einem sich selbst verteidigenden Rechtsanwalt die tarifmässig verzeichneten Kosten seiner erfolgreichen Revisionsbeschwerdebeantwortung zugesprochen hat, erfolgte ohne weitere Erwägungen und offensichtlich aus einem Versehen.

10.8 Aus den vom Beschwerdegegner genannten Entscheidungen betreffend die Staatshaftungsregelungen des EWR-Rechtes lässt sich für die Frage des Kostenersatzanspruches für die Selbstvertretung eines Rechtsanwaltes im Straf- bzw Disziplinarverfahren nichts gewinnen.

10.9 Aus all diesen Überlegungen besteht - auch wenn der Staatsgerichtshof ausgesprochen hat, dass bestehende gesetzliche Kostenersatzbestimmungen in verfassungskonformer Auslegung durchaus extensiv zu interpretieren sind (StGH 1994/019, LES 1997, 73 [76, Erw 6]; StGH 2022/084, Erw 3.4 GE 2023, 165) - keine Veranlassung, von der mit der Judikatur und der herrschenden Lehre im Rezeptionsland übereinstimmenden Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes zur Frage, ob dem im Disziplinarverfahren sich selbst verteidigenden Rechtsanwalt im Falle der Beendigung des Verfahrens auf andere Weise als durch verurteilendes Erkenntnis ein Ersatz der tarifmässigen Kosten eines Verteidigers gebührt (DO.2018.5 LES 2020, 227), abzugehen.

10.10 Der Beschwerde der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft war daher bereits in ihrem Hauptbegehren Folge zu geben. Demzufolge war der Ausspruch des Fürstlichen Obergerichtes über den Kostenersatz in Punkt 2. des Disziplinarerkenntnisses vom 16.01.2024 (ON 31) abzuändern, die grundsätzliche Kostenersatzpflicht des Landes nach § 306 Abs 1 StPO auszusprechen und der Antrag des Beschwerdegegners auf Ersatz der tarifmässig verzeichneten Kosten der Verteidigung (als unzulässig) zurückzuweisen. Bei diesem Ergebnis war auf die einzelnen Kostenpositionen nicht mehr einzugehen.

10.10.1 Da das freisprechende Urteil einen grundsätzlichen Ausspruch über die Kostenersatzpflicht zu enthalten hat und die Verfahrenskosten nicht nur die Kosten

für die Vertretung umfassen, konnte eine „ersatzlose“ Aufhebung des Ausspruches über die Kosten, wie von der Beschwerdeführerin begehrt, nicht erfolgen.

10.10.2 Die Kosten für seine erfolglose Gegenäußerung hat der Beschwerdegegner selbst zu tragen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
2. Senat

Vaduz, am 03. Mai 2024

Der Vizepräsident

Dr. Walter Krabichler

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels; Beschwerdelegitimation der Staatsanwaltschaft; kein Kostenersatzanspruch für die Selbstvertretung eines Rechtsanwaltes im Straf- bzw Disziplinarverfahren; § 301 Abs 1 StPO; Art 50 Abs 4 RAG; Art 1 Abs 2 RATG; Unterschiede zwischen Zivil- und Strafverfahren; § 306 Abs 1 StPO

RECHTSSATZ:

Unter den Gebühren der Verteidiger und anderer Parteienvertreter im Sinne des § 301 Abs 1 Z 4 StPO sind nur die Kosten eines tatsächlich in Anspruch genommenen Vertreters zu verstehen, nicht aber die Entschädigung, die eine rechtskundige Partei für ihre eigene Betätigung im Verfahren in Anspruch nimmt.

Mit Art 1 Abs 2 RATG wird lediglich die Anwendbarkeit des RATG als Berechnungsgrundlage konstituiert, jedoch keine eigene Rechtsgrundlage für den Kostenersatzanspruch geschaffen.

Die Grundsätze des Zivilverfahrens unterscheiden sich von jenen des Strafverfahrens derart, dass eine Gleichbehandlung hinsichtlich der Tragung der Kosten der Rechtsvertretung in beiden Verfahrensarten nicht zwingend geboten ist.